

Name des antragstellenden Betriebes		Ansprechpartner/in	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

An die
Stadt Göttingen
Fachdienst Bauverwaltung
Hiroshimaplatz 1-4

37083 Göttingen

Antrag auf Sondernutzung gem. § 18 Nieders. Straßengesetz für (bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite)

- ☐ **Warenauslagen**
☐ **nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen
(Plakatständer, etc.)**
☐ **Straßencafés**

1. Ort der Nutzung (Straße mit Hausnummer)

--

2. Art der Nutzung

bei Warenauslagen: Art des Warenträgers und Sortiment (z.B. Gitterkorb mit Textilien)
bei nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen: z.B. Plakatständer, Tafel, etc.
bei Straßencafés: z.B. Tische mit Stühlen und Sonnenschirmen

--

3. Nutzungszeitraum (Monate im laufenden Kalenderjahr)

--

☐ Der Antrag wird auch für folgende Jahre gestellt

4. Nutzungsumfang

4.1 bei Warenauslagen: Benötigte Fläche

Breite (an der Geschäftsfront):	Tiefe (in den Gehweg/die Straße hinein):

4.2 bei nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen: Außenmaße

Höhe (maximal 1,10 m):	Breite (maximal 0,70 m):

4.3. bei Straßencafés:

☐ Stehtische	Anzahl der Stehtische:	
☐ Tische mit Stühlen	Anzahl der Tische:	Anzahl der Stühle:
☐ Sonnenschirme	Anzahl der Sonnenschirme:	
☐ sonstige aufzustellende Gegenstände:		
Größe der benötigten Fläche in qm:		

Hinweis: die Antragsbearbeitung wird erleichtert, wenn Sie beim Erstantrag eine Skizze des beabsichtigten Straßencafés beifügen.

5. Ergänzungen/Besonderheiten

--

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

WARENAUSLAGEN

Tiefe (in den Gehweg/die Straße hinein):

- In der Fußgängerzone ohne Busverkehr:
Genehmigungsfähig sind Warenauslagen mit einer maximalen Tiefe von 1,20 m, sofern der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- In allen übrigen Bereichen:
Die maximale Tiefe von 0,60 m darf nicht überschritten werden, soweit eine Gehwegbreite von 1,50 m frei bleibt und keine unzumutbare Beeinträchtigung des (Fußgänger)verkehrs entsteht.

Breite (entlang der Hausfassade):

- Im Innenstadtbereich (innerhalb der Wallanlagen):
Die Warenauslagen dürfen maximal 4,00 m der Geschäftsfrontbreite einnehmen. Bei einer Geschäftsfrontbreite von mehr als 10,00 m kann pro angefangenem Meter Überschreitung eine über die 4,00 m - Begrenzung hinausgehende zusätzliche Warenauslage von 0,20 m Breite genehmigt werden.
- Im übrigen Stadtgebiet
Die Aufstellung von Warenauslagen ist auf der gesamten Geschäftsfrontbreite möglich.

Sonstige Regelungen:

- Die Aufstellung muss an der Stätte der eigenen Leistung und direkt an der Gebäudefassade erfolgen.
- Sind vor dem Geschäft oder in dessen näherer Umgebung bereits eigene, nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen (Plakatständer) oder eigene auf dem Boden befestigte Werbeanlagen vorhanden, sind zusätzlich keine eigenen Warenauslagen erlaubt.
- Bei beantragten Warenauslagen darf keine zusätzliche „nicht ortsfeste Werbeeinrichtung“ und keine ortsfeste Werbeanlage aufgestellt werden.

NICHT ORTSFESTE WERBEEINRICHTUNGEN (PLAKATSTÄNDER, „KUNDENSTOPPER“)

- Pro Geschäft ist nur eine nicht ortsfeste Werbeeinrichtung erlaubnisfähig.
- In der Regel sind nur Plakatständer genehmigungsfähig (keine Werbesegel, Rieseneistüten, etc.).
- Die Aufstellung muss an der Stätte der eigenen Leistung und direkt an der Gebäudefassade erfolgen.
- Bei einem Gehweg muss die verbleibende Restgehwegbreite mindestens 1,50 m betragen.
- Die Aufstellung ist nur während der Öffnungszeiten des Geschäftes zulässig.
- Die Außenmaße dürfen 1,10 m x 0,70 m (Höhe x Breite) nicht überschreiten.
- Sind vor dem Geschäft oder in dessen näherer Umgebung bereits eigene Warenauslagen oder eigene auf dem Boden befestigte, ortsfeste Werbeanlagen vorhanden, sind zusätzlich keine eigenen, nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen erlaubt.

Die Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen und nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen wird nur für volle Kalendermonate im Kalenderjahr bzw. für ein Kalenderjahr erteilt.

STRASSENCAFÉS

- Die Abgrenzungen der aufgestellten Tische und Sitzgelegenheiten bei Cafés, Gaststätten, Eissalons, u. ä. müssen sich städtebaulich und stadtgestalterisch verträglich einfügen und jederzeit transportabel sein.
- Überdachungen sind nicht zulässig – Sonnenschirme bis maximal 4,00 m Durchmesser sind erlaubt. Die Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Nutzungsdauer restlos zu entfernen.
- Die Erlaubnis wird nur für volle Kalendermonate im Kalenderjahr erteilt.
- Die Aufstellung von einer nicht ortsfesten Werbeeinrichtung innerhalb einer genehmigten Außengastronomiefläche von mindestens 6 m² ist gebührenfrei. Bitte vermerken Sie dies auf Ihrem Antrag.
- Bei beantragten Straßencafés sind Warenauslagen nicht zulässig.

WEITERE INFORMATIONEN

Stadt Göttingen
Fachdienst Bauverwaltung
Neues Rathaus, Zimmer 1010
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Tel. (0551) 400 – 2539 oder
Tel. (0551) 400 – 2781
Fax: (0551) 400 – 2809

E-Mail: bauverwaltung@goettingen.de
<http://www.goettingen.de/sondernutzung>